



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

**3. Jahrgang**                      **Wernigerode, 30. September 2010**                      **Nummer 8**

### INHALT

	<b>Seite</b>
<b>A. Abwasserverband Holtemme</b>	
6. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme – Verbandssatzung vom 24.08.2005	<b>38</b>
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009	<b>39</b>
<b>B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"</b>	
<b>C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal</b>	
<b>D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für das Wirtschaftsjahr 2009	<b>41</b>
Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“	<b>45</b>

	<b>Seite</b>
6. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980	<b>48</b>
<b>E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung</b>	
Verbandssatzung des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung“ sowie der Bekanntmachung	<b>49</b>
<b>F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</b>	
<b>G. Sonstige Mitteilungen</b>	

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:  
Abwasserverband Holtemme  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100  
Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@abwasser-holtemme.de](mailto:info@abwasser-holtemme.de)  
Internet: [www.abwasser-holtemme.eu](http://www.abwasser-holtemme.eu)

---

**A. Abwasserverband Holtemme**

**6. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme**

**Verbandssatzung**

**vom 24.08.2005**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1998 (GVBl. LSA S. 24) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.09.2010 folgende 6. Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Absatz (1) wird neu gefasst:

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode“ (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet).

Die Absätze (2), (3) und (4) bleiben unverändert bestehen.

**§ 23**

**In-Kraft-Treten**

Die 6. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010, in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 10. September 2010

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme  
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 1. September 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

**1. Beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses**  
Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

- EURO -

<b>1.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1	Bilanzsumme	122.246.086,05
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	• das Anlagevermögen	117.474.743,95
	• das Umlaufvermögen	4.744.134,13
	• Rechnungsabgrenzung	27.207,97
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	13.524.896,02
	• die empfangenen Ertragszuschüsse	56.820.248,00
	• die Rückstellungen	7.852.881,54
	• die Verbindlichkeiten	43.993.443,49
	• Rechnungsabgrenzung	54.617,00
1.2	Jahresgewinn	1.998.902,79
1.2.1	Summe der Erträge	13.790.577,52
1.2.2	Summe der Aufwendungen	11.791.674,73
<b>2.</b>	<b>Verwendung des Jahresgewinns</b>	
2.2	bei einem Jahresgewinn	
	• Einstellung in Rücklagen	1.998.902,79

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

## **2. Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

### **VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abwasserverband Holtemme, Wernigerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 28. Mai 2010 in Hannover unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserverband Holtemme, Wernigerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, 28. Mai 2010

BDO Deutsche Warentreuhand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez. Dr. Haferkorn  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Heesch  
Wirtschaftsprüfer



Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ hat in ihrer Sitzung am 22.09.2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

### **1. Beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses**

#### **Angaben in den Beschlüssen über**

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2009
2. die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>		<b>- in Euro -</b>
1.1	Bilanzsumme	67.799.989,56
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	66.158.147,47
	- das Umlaufvermögen	1.641.842,09
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	5.156.619,41
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und Sopo	43.697.197,04
	- die Rückstellungen	709.877,90
	- die Verbindlichkeiten	18.236.295,21
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
1.2	Jahresüberschuss/ <del>Jahresverlust</del>	149.852,60
1.2.1	Summe der Erträge	6.194.913,33
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.045.060,73
<b>2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes</b>		
2.1	bei einem Jahresüberschuss	149.852,60
	A. zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
	B. zur Einstellung in Rücklagen	266.815,55
	C. der Rücklage zu entnehmen	64.042,38
	D. politischen Umlage	0,00
	E. auf neue Rechnung vortragen	52.920,57

Silstedt, 22.09.2010

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer







**Neufassung**  
**der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und**  
**Abwasserzweckverbandes „Oberharz“**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.09.2010 folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens dem Stand der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

**§ 2**  
**Abgabepflichtige**

1. Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 3**  
**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im Übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

**§ 4**  
**Abgabemaß und Abgabesatz**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
3. Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u.a.. Absatz 2. gilt entsprechend.
4. Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

**§ 5**  
**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

**§ 6**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

**§ 7**  
**Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 8**  
**Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9**  
**Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

**§ 11**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die 3. Änderung (Neufassung) der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Elbingerode, den 22.09.2010

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---

**6. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980**

Die Verbandsversammlung hat folgende 6. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in ihrer Sitzung am 22.09.2010 beschlossen:

**Artikel 1**

Punkt 1.1.2 – wird wie folgt neu gefasst:

1.1.2 Der Mengenpreis beträgt:

a) für das Versorgungsgebiet

aa) Brockenkuppe

für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	netto	16,36449 €/m <sup>3</sup>
	brutto	17,51 €/m <sup>3</sup>

ab) Hartenberg – Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken  
(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca. 2.350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

für die Zeit vom 01.10.2010 bis 31.12.2011	netto	53,7570 €/m <sup>3</sup>
	brutto	57,52 €/m <sup>3</sup>

b) für das übrige Verbandsgebiet

für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2012	netto	3,64296 €/m <sup>3</sup>
	brutto	3,90 €/m <sup>3</sup>

#### **Artikel 4**

Die 6. Änderung der Neufassung der Anlage I (Wassertarife sowie Bereitstellungsentgelte) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.10.2010, in Kraft.

Elbingerode, den 22.09.2010

gez. Witte  
Verbandsgeschäftsführer

---

### **E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung**

**Verbandssatzung**  
**des**  
**„Trink- und Abwasserzweckverbandes**  
**Blankenburg und Umgebung“**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des TAZV „Blankenburg und Umgebung“ in ihrer Sitzung am 27.07.2010 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Präambel**

Diese Satzung stellt eine Neufassung der Verbandssatzung vom 26.05.2005 dar. Die Neufassung ist erforderlich, da sich durch die Gemeindegebietsreform wesentliche Rahmenbedingungen für den Verband, insbesondere für die Mitglieder, geändert haben.

#### **§ 1** **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen:

Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

(nachfolgend Verband genannt).

(2) Der Sitz des Verbandes ist in Blankenburg (Harz).

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel folgenden Inhalts:

- Siegelabdruck -

**§ 2**  
**Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gemeinden.
- (2) Über Anträge zur Aufnahme als Mitglied bzw. Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. In ihm sind alle Mitglieder mit der Anzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter aufzuführen. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die gemeindlichen Gebiete der Verbandsmitglieder, die durch den Verband ver- und entsorgt werden.

**§ 3**  
**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich des in den Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Wassers.  
Die Aufgabe umfasst auch die Beseitigung des auf den Grundstücken und im öffentlichen Raum anfallenden Niederschlagswassers sowie die Straßenoberflächenentwässerung, soweit eine gemeinsame Entwässerungsanlage genutzt wird.  
Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (2) Der Verband hat darüber hinaus die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet zu erfüllen.
- (3) Der Verband kann für andere Gemeinden und für Gebietsteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- (4) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

**§ 4**  
**Durchführung der Aufgaben**

Als Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes kommen insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung,
- b) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandsetzung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- c) Maßnahmen zur Beseitigung von Havarien an Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- e) Kontrolle der Abwassereinleitung in das Kanalnetz.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und die Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den Mitgliedern auf den Verband über. Dies umfasst auch das damit verbundene Satzungsrecht.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes entsprechend des Abwasserbeseitigungs- und Trinkwasserversorgungskonzeptes zur Verfügung zu stellen. Soweit die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, ist ein Ausgleich für entgangene Nutzung des Grundstückes anzurechnen. Die Höhe des Ausgleichs wird durch den Verkehrswert des Grundstückes begrenzt.
- (4) Alle Grundstücke und Anlagen, die die Mitglieder des Verbandes bereits betreiben und unterhalten, sind dem Verband, soweit sie in Eigentum von Mitgliedern des Verbandes stehen, von den Mitgliedern unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen, mit der Maßgabe, dass eine Rückübertragung zu erfolgen hat, wenn die Zweckbestimmung geändert wird.
- (5) Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nach Absatz (4) entfällt, wenn das Grundstück nur zur Durchleitung von Wasser und/oder Abwasser benutzt wird.
- (6) Werden für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes Grundstücke benötigt, die sich nicht in Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, sollen die Verbandsmitglieder sich dafür einsetzen, dass der Verband die betreffenden über Kauf- oder Nutzungsregelung zur Verfügung erhält.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln, die im Gemeindegebiet liegenden und an das Kanalnetz angeschlossenen Nutzer zu einer Abwassereinleitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik anzuhalten.
- (8) Der Verband übernimmt sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Vermögen von der MAWAG mbH i. L. im Verbandsgebiet, soweit sie dem Verbandszweck dienlich sind oder eine Verpflichtung dazu besteht. Der Verband tritt in alle Rechte und Pflichten der MAWAG mbH i. L. im Verbandsgebiet ein, soweit diese den Verbandszweck betreffen.

**§ 6**  
**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung und
- b. der Verbandsgeschäftsführer.

**§ 7**  
**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.  
Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.  
Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch eine entsprechende Zahl von Vertretern (ein Vertreter = eine Stimme) ausgeübt.  
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich gegeben werden.



Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 2.500 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 30.06. des dem Beginn der jeweiligen Legislaturperiode vorangegangenen Jahres ermittelt hat. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Vertreter und einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung analog. Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen hat, bestimmt der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes die zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren.

- (3) Die wegen Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Neubestellung der Mitglieder der Verbandsversammlung im Amt.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ihm obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden spätestens vier Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 8** **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
1. die Änderung der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
  5. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  6. die Aufstellung, den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,

7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
  8. die Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes,
  9. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 €,
  11. die Festsetzung von erforderlichen Verbandsumlagen,
  12. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes,
  13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
  14. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
  15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung bis 25.000 €, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.
  16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, den Abschluss von Vergleichen sowie die Niederschlagung, die Stundung oder den Erlass von Forderungen, soweit ein Wertumfang von 15.000 € überschritten wird,
  17. Vergabeentscheidungen nach VOB/VOL und VOF, die einen Wert von 100.000 € überschreiten.
  18. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
  19. Verträge mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern sowie mit dem Geschäftsführer,
  20. Abschluss von Rechtsgeschäften, die über eine Höhe von 25.000 € hinausgehen, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.
  21. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

## **§ 9** **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, ein.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.

- (2) In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für den Notfall sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes verhindert, an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so teilt er dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Mitgliedsstellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
  2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
  3. die Tagesordnung der Sitzung,
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (7) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

## **§ 10** **Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind oder wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.
- (5) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl) und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
1. die Änderung der Verbandssatzung bezüglich der in § 14 Abs. 1 GKG LSA genannten Angelegenheiten,
  2. die Auflösung des Verbandes.
- Der Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft ist gem. § 11 Abs. 3 GKG LSA an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.  
Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 12 Abs. 4 GKG LSA.

### **§ 11** **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis 25.000 €,
- b) Der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, der Abschluss von Vergleichen sowie die Niederschlagung, die Stundung oder der Erlass von Forderungen, bis zu einem Wertumfang von einschließlich 15.000 €.

Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht bis zum 30.09. des Folgejahres vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zum Abschluss von Verträgen oder zur Vergabe von Aufträgen, insbesondere gemäß VOB, VOL oder VOF bis zu einer Höhe von 100.000 € zu treffen. Er hat hierüber die Verbandsversammlung regelmäßig zu informieren.

Dringende Entscheidungen, bei denen wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, können vom Verbandsgeschäftsführer getroffen werden.

Solche Eilentscheidungen sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist unter Angabe des Entscheidungsdatums vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Eilentscheidungen sind auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 bzw. von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 entscheidet er im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung laut Stellenübersicht und Ausschreibung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 10 Abs. (4).  
Der Verbandsgeschäftsführer wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt. Im Anstellungsvertrag ist festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Verbandsgeschäftsführer antritt und dass seine Anstellung, wenn er nicht wieder gewählt wird, mit Ablauf der Wahlperiode oder, wenn er vorzeitig abgewählt wird, mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, endet. Bei einem verbeamteten Verbandsgeschäftsführer ist die Verbandsversammlung Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer muss ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.
- (8) Rechte und Pflichten des Geschäftsführers können im Einzelnen noch durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließenden Dienstanweisung näher geregelt werden. In nicht näher geregelten Angelegenheiten arbeitet der Geschäftsführer nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts.

**§ 12**  
**Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Beschäftigte des Verbandes handschriftlich unterzeichnet werden.
- (3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Abs. 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.
- (4) Die Formvorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form der Abs. 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.

**§ 13**  
**Rechnungsführung und Rechnungsprüfung, Entlastung**

- (1) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er darf, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, keine Gewinne erzielen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe sowie die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz.  
Der mit der Durchführung der Rechnungsprüfung zu beauftragende Wirtschaftsprüfer wird dem Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung vorgeschlagen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses.  
Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Behandlung des Jahresgewinnes oder –verlustes.

**§ 14**  
**Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Verband finanziert sich und seine Maßnahmen aus Beiträgen/Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenerstattungen und Gebühren/Entgelte und sonstigen Einnahmen. Hierzu stellt er die notwendigen Satzungen auf.
- (2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die sonstigen Einnahmen, die speziellen Entgelte, einschließlich der besonderen Umlagen den Finanzbedarf nicht decken.  
Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes erhoben. Es ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 30.06. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Maßgebend ist hierbei das dem jeweiligen Wirtschaftsplan zugrunde liegende Wirtschaftsjahr.

- (3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (4) Besteht der Umlagebedarf für das jeweilige Wirtschaftsjahr aus von der Verbandsversammlung festgestellten Jahresverlusten, so reduziert sich der Anteil der Umlage je Einwohner bei Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Jahresverlustes noch nicht Mitglied des Zweckverbandes waren, entsprechend um diesen Jahresverlust und erhöht den Anteil der Umlage je Einwohner für die übrigen Mitgliedsgemeinden.

#### **§ 15** **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

#### **§ 16** **Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf mindestens der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen, sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar für ein Verbandsmitglied ist die Mitgliedschaft erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs über den Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Zweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. (1) S. 3 entsprechend.
- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in welches das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Mitgliedes ein.

- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband im Falle des Abs. (4) binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 17**

#### **Abwicklung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder dergestalt, dass
- a. das von den Mitgliedern in den Verband nach § 5 Abs. (3) und (4) eingebrachte Vermögen den ursprünglichen Eigentümern rückübertragen wird, und
  - b. das verbleibende Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Zahl des Hausanschlusses für Wasser und Abwasser auf die Mitglieder des Verbandes verteilt wird.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) Buchstabe b) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

### **§ 18**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreises Harz bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne können gem. § 16 Abs. 4 EigBG in verkürzter Form im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreises Harz bekannt gemacht werden. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich in den Diensträumen des TAZV auszulegen.  
Für Jahresabschlüsse gilt § 19 Abs. 5 EigBG.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfanges nicht oder nicht im vollem Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen enthalten oder lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung gem. durch Auslegung in den Diensträumen des TAZV (Blankenburg (Harz), Westerhäuser Landstr. 13) während der Dienststunden ersetzt werden.  
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend Abs. 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreises Harz.
- (5) Die Veröffentlichungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsteil in der im Landkreis Harz verbreiteten Tagespresse „Volksstimme“ und „Mitteldeutsche Zeitung“.



**§ 19**  
**Übergangsbestimmungen**

Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 51 GO LSA. Die Sitzungsleitung der ersten Verbandsversammlung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung führt bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.09.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.05.05 außer Kraft.

**Anlage 1**

Das Mitgliedsverzeichnis gemäß § 2 (3) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Vertreter</u>
Blankenburg (Harz)	8
Thale	2

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 28.07.2010

gez. Hahner  
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

**Bekanntmachung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 27.07.2010 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 13.08.2010 erteilt.

Nach § 8 (5) Satz 2 GKG LSA haben die Mitgliedsgemeinden des TAZV Blankenburg und Umgebung in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Blankenburg, den 29.09.2010

gez. Hahner  
Verbandsgeschäftsführer